

AZ: 2078/22

## Schlichtungsempfehlung

### I.

Die Beteiligten streiten über die vom Netzbetreiber bei Ausbau/Wechsel eines Zählers erfassten Zählerstände.

Die Beschwerdegegnerin (Netzbetreiber) nahm am 06.05.2021 einen turnusgemäßen Wechsel des an der Lieferstelle der Beschwerdegegnerin verbauten Stromzählers vor. Die dabei erfassten Verbrauchsdaten/Zählerstände wurden bei der anschließenden Abrechnung des Lieferanten der Beschwerdeführerin berücksichtigt. Die Beschwerdegegnerin trägt vor, die für Mai 2021 erfassten Zählerstände müssten falsch sein. Möglicherweise sei der Zähler bei Ausbau auch defekt gewesen. Insbesondere der jetzt für den Lieferzeitraum zwischen Januar 2021 und Mai 2021 abgerechnete Verbrauch sei deutlich überhöht.

Die Beschwerdeführerin begehrt sinngemäß die Korrektur der bei Ausbau erfassten Zählerstände (HT und NT) auf für sie realistische Verbrauchswerte.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Korrektur ab.

Die Zählerstände bei Ausbau seien vom Monteur so festgehalten worden. Betrachte man den gesamten Lieferzeitraum zwischen der letzten Kundenablesung vor dem Ausbau (Januar 2020 bis Mai 2021) sei auch keine Auffälligkeit festzustellen. Die für Januar 2021 gemeldeten Zählerstände habe der Lieferant der Beschwerdeführerin übermittelt. Diese seien vergleichsweise niedrig. Eine Befundprüfung des Zählers sei nicht mehr möglich, da dieser zeitnah nach dem turnusgemäßen Wechsel verschrottet worden sei. Es habe bei Ausbau/Wechsel des Zählers keine Hinweis auf einen möglichen Zählerdefekt gegeben.

### II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch gegen die Beschwerdegegnerin auf die Korrektur der bei Ausbau des Zählers erfassten Verbrauchsdaten.

Der Zähler war bei Ausbau/Austausch noch gültig geeicht. Wird der Verbrauch über einen gültig geeichten Zähler erfasst, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Werte den tatsächlichen Verbrauch richtig wiedergeben [vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.11.2010, VIII ZR 112/10, Rdnr. 13]. Die Beschwerdeführerin ist daher in der Nachweispflicht, die Fehlerhaftigkeit der Verbrauchserfassung zu belegen. Dafür genügen die im Schlichtungsverfahren übermittelten Dokumente nicht. Es hätte der Beschwerdeführerin obliegen, unmittelbar bei Austausch des turnusgemäß

gewechselten Zählers eine Befundprüfung beim Netzbetreiber zu beantragen, wenn sie einen Zählerdefekt vermutet hat. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten für turnusgemäß gewechselte Zähler bestehen nicht. Es gibt zudem keine wirklichen Anhaltspunkte für einen Defekt des im Mai 2021 ausgetauschten Zählers. Vielmehr dürfte der aus Sicht der Beschwerdeführerin zu hohe Verbrauch zwischen Januar 2021 und Mai 2021 auf einer Übermittlung von zu niedrigen Werten im Januar 2021 beruhen. Zur weiteren Begründung wird ansonsten auf die rechtlichen Hinweise aus den Scheiben der Schlichtungsstelle vom 05.07.2022 verwiesen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

Die Beschwerdeführerin erkennt die vom Netzbetreiber bei Ausbau des Zählers im Mai 2021 dokumentierten Zählerstände vorbehaltlos an.

#### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 4 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 19. September 2022

Jürgen Kipp  
Ombudsmann